

Synodalrat
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsidiien der Kirchgemeinden
Präsidiien der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 27. April 2020

Coronavirus: Aktuelle Informationen und Empfehlungen für die Kirchgemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit heute, 27. April 2020, ist die vom Bundesrat am 16. April 2020 beschlossene erste Etappe der Lockerung der Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus in Kraft getreten. Für die kirchliche Praxis ändert in dieser ersten Phase noch nicht viel, wie wir Ihnen bereits in unserem letzten Informationsschreiben vom 17. April 2020 mitgeteilt haben.

Gerne informieren wir Sie über die aktuelle Situation und machen Sie in diesem Zusammenhang auf die folgenden Themen aufmerksam.

Beerdigungen

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) konnte zwischenzeitlich mit den Bundesbehörden die neuen Bestimmungen zu den Beerdigungen in der aktualisierten COVID-19-Verordnung 2 (Fassung vom 22. April 2020) klären. Die bisherige Verordnung erlaubte Beerdigungen «im engen Familienkreis». Die per 27. April 2020 im Rahmen der Lockermassnahmen angepasste Verordnung spricht neu von Beerdigungen «im Familienkreis». Damit ist die Beschränkung auf den «engen» Familienkreis weggefallen. Konkret bedeutet dies für die Beerdigungspraxis in Ihrer Kirchgemeinde Folgendes:

- Ab 27. April 2020 sind «**Beerdigungen im Familienkreis**» erlaubt.
- Die **Begrenzung auf eine fixe Teilnehmerzahl entfällt**, sofern die teilnehmenden Personen zum Familienkreis gehören. Neu wird festgehalten, dass aufgrund der zwingenden Abstands- und Hygienevorschriften «einzig die Wahl der Örtlichkeit ein begrenzender Faktor» für die Teilnehmerzahl ist.
- Die **Verantwortung liegt bei den Durchführenden**: Gemäss den Erläuterungen zur aktualisierten COVID-Verordnung 2 (www.bag.admin.ch) wird empfohlen, dass sich die Verantwortlichen der Kirchgemeinde mit den Angehörigen/der Trauerfamilie absprechen und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten



eine Teilnehmerzahl absprechen. Als Richtgrösse ist angegeben: Es sollen «pro anwesender Person 4m² Fläche zur Verfügung stehen».

- Das Staatssekretariat für Wirtschaft des Bundes (SECO) stellt auf seiner Website ein Standard-Schutzkonzept für Beerdigungen im Familienkreis unter COVID-19 zur Verfügung (www.seco.admin.ch und www.backtowork.easy-gov.swiss). Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass die darin enthaltenen Vorgaben des Bundes eingehalten werden. Das Formular muss für jede einzelne Beerdigung von der durchführenden und damit **verantwortlichen Pfarrperson** ausgefüllt und ergänzt werden. Der Kanton Luzern hat die Einhaltung der vom Bund vorgeschriebenen Schutzkonzepte sicherzustellen und wird hierzu Kontrollen durchführen.
- Empfehlung zur Zurückhaltung: In Anlehnung an die Erläuterungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) empfehlen wir Ihnen grundsätzlich eine **zurückhaltende Praxis mit grossen Personenzahlen**.
- Nach wie vor sind im Kanton Luzern **Abdankungen nur auf dem Friedhof unter freiem Himmel** durchzuführen.

Schutz- und Hygienekonzept für Gottesdienste

Wie bereits in unserem letzten Schreiben mitgeteilt, erarbeitet die EKS in Absprache mit den Mitgliedskirchen aktuell ein Schutz- und Hygienekonzept für eine allfällige Öffnung der Gottesdienste ab 8. Juni 2020. Sobald wir hierzu nähere Informationen haben, werden wir Sie umgehend informieren.

Schutzmasken

Aufgrund der weltweiten Verbreitung des Coronavirus muss mit Schutzmaterial wie dies auch Schutzmasken sind, gemäss BAG (www.bag.admin.ch) sorgsam umgegangen werden. Der Bund empfiehlt daher deren Verwendung insbesondere bei Gesundheitsfachpersonen, bei Mitarbeitenden, die in einem engen Kontakt (weniger als 2 Meter) mit Patientinnen und Patienten, Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern oder besonders gefährdeten Personen sind oder für Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion, die aus dem Haus gehen müssen. Ohne Hygienemaske muss der Sicherheitsabstand von zwei Metern zu einer anderen Person gewahrt werden (Social Distancing).

Sollten Sie in Ihrer kirchlichen Arbeit Bedarf an solchen Hygienemasken haben, so bieten wir den Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden die Möglichkeit, bei der Geschäftsstelle der Landeskirche eine beschränkte Anzahl an Masken (50 Stück) kostenlos zu beziehen. Bitte melden Sie sich bei uns (telefonisch unter 041 417 28 80 oder per E-Mail an: geschaeftsstelle@reflu.ch) und wir werden Ihnen die Hygieneschutzmasken zuschicken. Sofern Sie Schutzmasken einsetzen werden, bitten wir Sie, die Informationen des BAG auf dessen Website zur richtigen Verwendung solcher Hygienemasken zu beachten.

Weiterhin gilt:

Trotz der ersten Lockerungsetappen gelten im Wesentlichen die generellen Schutzmassnahmen des Bundes und des Kantons zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus unverändert weiter (www.bag.admin.ch und www.lu.ch). Der Bundesrat stuft die Situation in der Schweiz nach wie vor als ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz ein. Die gegenüber Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen erlassenen Massnahmen werden etappenweise und unter Einhaltung von Schutzmassnahmen langsam gelockert. Die positive Entwicklung hat gezeigt, dass diese Massnahmen wirken und unbedingt weiterhin konsequent einzuhalten sind. Gemäss unserem letzten Informationsschreiben möchten wir Sie nochmals insbesondere an die folgenden Punkte erinnern:

- **Ansammlungsverbot:** Bis am **8. Juni 2020** sind Ansammlungen von mehr als 5 Personen und damit auch sämtliche Veranstaltungen (Gottesdienste, sonstige kirchliche Anlässe) untersagt.
- **«Social Distancing»:** Es ist, wenn immer möglich, ein **Abstand von 2 Meter** zu anderen Personen einzuhalten. Diesbezüglich gilt auch nach wie vor die **Empfehlung für Homeoffice und Telearbeit**. Wo dies möglich ist, soll es eingesetzt werden. Für Ihren Arbeitsalltag empfehlen Ihnen daher, sich weiterhin am Grundsatz zu orientieren, nur notwendige (zwingende) Sitzungen durchzuführen.
- **Hygienemassnahmen** (Händewaschen, Desinfektion etc.) und **Verhaltensregeln** beachten.
- Besonders gefährdete Personen sollen weiterhin **zu Hause bleiben**.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang stets auch unsere Website (www.reflu.ch) sowie die aktuellen Informationen des Bundes (www.bag.admin.ch) und des Kantons Luzern (www.lu.ch).

«Solidarische Angebote: Nähe trotz Distanz» – www.reflu.ch

Die Website reflu.ch ist während der Coronazeit sehr gut besucht und verzeichnet seit März deutlich höhere Zahlen als im Januar und Februar. Bitte achten Sie unter den solidarischen Angeboten und auch unter der Rubrik Veranstaltungen auf die Aktualität betreffend den behördlichen Schutzmassnahmen bis zum 8. Juni. Wir werden diesbezüglich zusätzlich die WebbetreuerInnen anschreiben.

Hoffungslicht

Zum Schluss möchten wir Sie noch auf die Verlängerung der Aktion Donnerstagskerze der EKS aufmerksam machen. Diese Aktion nahm als Passionslicht vor Ostern ihren Anfang und wurde von vielen Kirchen und Gemeindemitgliedern geschätzt. Aufgrund der andauernden Corona-Krise sind Solidarität und Zeichen der Hoffnung weiterhin wichtig. Deshalb wird die Aktion als Hoffungslicht fortgeführt. Lassen Sie uns weiterhin jeden Donnerstag-

abend ein Licht als Zeichen der Verbundenheit, Solidarität und Hoffnung anzünden. Dieses Zeichen soll den Menschen Zuversicht für das gemeinsame Bewältigen der Corona-Krise geben.

Wir danken Ihnen herzlichst für Ihren grossen Einsatz und Ihre wertvolle Zusammenarbeit in dieser besonderen Zeit. Für weitere Fragen und Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin a.i.



Dr. Urs Achermann
Geschäftsstellenleiter